1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1971	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 71	Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . . *GVBl. II 324-6*	199
15. 7. 71	Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Bundesnotarordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . . *GVBl. II 27-3*	200
13. 7. 71	Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen . . . . . *GVBl. II 70-26*	201
20. 7. 71	Zweite Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen . . . . . *GVBl. II 70-27*	202
19. 7. 71	Siebente Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure . . . . . *Ändert GVBl. II 363-10*	202

Anordnung
über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz*)

Vom 13. Juli 1971

Zur Ausführung der Urlaubsverordnung (UrlVO) für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701), wird für den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, die in Angelegenheiten der Beamten und Richter nach der Urlaubsverordnung notwendig werdenden Entscheidungen zu treffen, wird auf den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen, soweit in §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Befugnis, die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs Werktagen zu genehmigen (§ 16 Abs. 2 UrlVO), wird auf

den Präsidenten des Oberlandesgerichts,

den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes,

den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts und

den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

je für den Geschäftsbereich übertragen; für den Bereich der Justizvollzugsanstalten bleibt sie dem Minister der Justiz vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis,

1. Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 UrlVO),
2. eine Tätigkeit als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anzuerkennen (§ 14 UrlVO),
3. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag Sonderurlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren (§ 15 Abs. 1 UrlVO) und bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Weiterzahlung der Dienstbezüge ganz oder teilweise zu bewilligen (§ 15 Abs. 2 UrlVO),

bleibt dem Minister der Justiz vorbehalten.

§ 4

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Tagen selbst zu beurlauben, haben

*) GVBl. II 324-6

der Präsident des Oberlandesgerichts,
der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes,
der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,
der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
die Präsidenten der Landgerichte,
die Präsidenten der Amtsgerichte,
die Präsidenten der Verwaltungsgerichte,
die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
der Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main,
die Leiter der Justizvollzugsanstalten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Bundesnotarordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz*)

Vom 15. Juli 1971

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird bestimmt:

§ 1

Der Präsident des Landgerichts entscheidet in allen Angelegenheiten der Notare, soweit nicht in der Bundesnotarordnung und in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Landgerichts. Er bestellt die Notarvertreter, wenn die Vertretung die Dauer von einem Jahr übersteigen soll.

§ 3

Die Befugnis zur Genehmigung

1. der Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 BNotO),
2. der Übernahme einer Tätigkeit als Lehrer zur Vorbereitung von Studenten und Referendaren auf eine rechtswissenschaftliche Prüfung und als Lehrer an Universitäten und Hochschulen,
3. der Übernahme einer Nebentätigkeit gegen Vergütung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik,
4. des Eintritts in das Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BNotO), auch wenn der Notar eine Vergütung nicht erhält,

bleibt dem Minister der Justiz vorbehalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 27-3

Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen*)

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund der §§ 6 Abs. 4 und 32 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431) wird verordnet:

§ 1

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main werden mit Zustimmung der Stadt Frankfurt am Main folgende Fachbereiche gebildet:

1. Künstlerische Ausbildung Musik
2. Musikerziehung
3. Kirchenmusik
4. Darstellende Kunst

§ 2

Hochschule für bildende Künste Kassel

An der Hochschule für bildende Künste Kassel werden folgende Fachbereiche gebildet:

1. Gestaltlehre
2. Malerei/Plastik
3. Architektur/Landschaftsarchitektur
4. Graphic Design
5. Industrial Design
6. Kunstwissenschaft

§ 3

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

An der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main werden mit Zustimmung der Stadt Offenbach am Main folgende Fachbereiche gebildet:

1. Architektur
2. Grafik
3. Produktgestaltung

§ 4

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die vorläufigen Organe der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 669)[1]) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-26

1) Ändert GVBl. II 70-17

Zweite Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an Fachhochschulen*)

Vom 20. Juli 1971

Auf Grund des § 9 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 189), wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1971 wird die Fachhochschule Gießen durch die Bildung des Fachbereichs „Sozialpädagogik" erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1971

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

*) GVBl. II 70-27

Siebente Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure*)

Vom 19. Juli 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 323) und Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird verordnet:

Artikel 1

Das der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO) vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 1970 (GVBl. I S. 578), als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1971

Für den Hessischen Minister
für Wirtschaft und Technik
Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 363-10

Anlage
zu § 1 Abs. 1 der ÖbVI-GebO

Gebührenverzeichnis (GebVerz)
Inhaltsübersicht

A. Gebühren

I. Teilungsvermessungen 1 bis 4
II. Bodenordnungen nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen) 5 bis 6
III. Grenzfeststellungen 7
IV. Feldarbeitsgebühr 8
V. Gebäudeeinmessungen 9
VI. Lagepläne zu Bauanträgen 10 bis 11
VII. Gebäudeabsteckungen 12 bis 13
VIII. Verbundene Arbeiten 14
IX. Grenzinnehaltungsbescheinigungen 15
X. Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen 16
XI. Sonstige Arbeiten 17
XII. Gebühren nach dem Zeitaufwand 18
XIII. Gebühren bei besonderen Arbeitsverfahren 19
XIV. Anwendung anderer Gebührenordnungen 20

B. Auslagen

XV. Meßgehilfen 21
XVI. Vermessungs- und Kartenunterlagen 22 bis 23
XVII. Behördliche Gebühren 24 bis 25
XVIII. Besondere bare Auslagen 26

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	A. Gebühren	
	I. Teilungsvermessungen	
1	Für Teilungsvermessungen bis 2 ha Vermessungsfläche, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge, einschl. der hiermit unmittelbar zusammenhängenden Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen wird berechnet	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel A
	b) die Feldarbeitsgebühr	nach Nr. 8
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Wird die häusliche Bearbeitung der Teilungsvermessung ganz oder teilweise von der Katasterbehörde ausgeführt, so ist von der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a der von der Katasterbehörde für die Bearbeitung erhobene Betrag abzuziehen.	
2	Besonderer Aufwand	
	a) Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Sollflächen oder sonstigen Zwangsbedingungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dgl. erforderlich machten, oder	
	b) wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachsung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl. außergewöhnlich erschwert, so erhöht sich — je nach dem zusätzlichen Aufwand — die Gebühr um	bis zu 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a
3	Werden Grundstücke ohne örtliche Vermessung in Teilstücke zerlegt, so werden berechnet	30 bis 50 v. H. der Gebühr nach Staffel A
4	Bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche sowie bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m wird die Gebühr berechnet	nach dem Zeitaufwand (Nr. 18)
	Anmerkungen: 1. Ein Zuschlag für besonderen Aufwand (Nr. 2) wird daneben nicht berechnet. 2. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	II. Bodenordnungen nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen)	
5	Für die vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz wird die Gebühr berechnet	
	a) bei Vermessungsflächen bis zu 2 ha	nach Nr. 1 und 2
	b) bei Vermessungsflächen über 2 ha	nach Nr. 4
6	Für weitere Arbeiten, die der ÖbVI bei Umlegungen und Grenzregelungen übernommen hat (z. B. Anfertigung der Bestandskarte, des Bestandsverzeichnisses, sonstiger Verzeichnisse zur Einleitung der Umlegung oder der Grenzregelung usw.) wird berechnet die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 18)
	III. Grenzfeststellungen	
7	Für Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen und nicht mit Teilungsvermessungen verknüpft sind, wird berechnet	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel B
	b) die Feldarbeitsgebühr	nach Nr. 8
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Besonderer Aufwand ist nach Nr. 2 Buchst. b zu berechnen.	
	IV. Feldarbeitsgebühr	
8	Die Feldarbeitsgebühr (Nr. 1 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. b) beträgt je Meßtrupp bei einer Arbeitszeit — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit —	
	bis 4 Stunden täglich	bis zu 60,—
	über 4 bis 7 Stunden täglich	bis zu 100,—
	über 7 bis 10 Stunden täglich	bis zu 160,—
	über 10 Stunden täglich	bis zu 200,—
	V. Gebäudeeinmessungen	
9	Für Gebäudeeinmessungen wird berechnet die Grundgebühr	nach Staffel C
	Anmerkung: Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.	
	VI. Lagepläne zu Bauanträgen	
10	Für Lagepläne zu Bauanträgen wird berechnet für die Erstausfertigung die Grundgebühr	nach Staffel C
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Die Gebühr umfaßt die Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sowie § 25 Abs. 7 (außer Nr. 5) der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) i. d. F. vom 23. März 1971 (GVBl. I S. 73) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen. 3. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und 7, ggf. auch nach § 25 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) i. d. F. vom 23. März 1971 (GVBl. I S. 73), besondere Höhenaufnahmen) wird neben der Gebühr nach Nr. 10 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 Buchst. a und Nr. 18) berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	Bei gleichzeitiger Abgabe von zwei oder mehr inhaltlich völlig gleichen Ausfertigungen beträgt die Gebühr für jede Mehrausfertigung in der Größe	
	DIN A 4	9,—
	DIN A 3	12,—
	DIN A 2	15,—
	DIN A 1	18,—
	VII. Gebäudeabsteckungen	
12	Für die Absteckung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken wird berechnet die Grundgebühr	nach Staffel C
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Die Gebühr gilt für die Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden. 3. Die Erteilung einer Absteckungsbescheinigung ist in der Gebühr enthalten. 4. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst, Festlegung von Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen) wird neben der Gebühr nach Nr. 12 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18) berechnet.	
13	Für die Übertragung von NN-Höhen und ihre Festlegung auf dem Bauplatz oder in dessen Nähe werden berechnet	30 v. H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 3
	VIII. Verbundene Arbeiten	
14	Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken ein und desselben Grundstückseigentümers Teilungsvermessungen oder Grenzfeststellungen zusammen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) mit der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen oder (und) mit Gebäudeabsteckungen ausgeführt oder ist die Anfertigung von Lageplänen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) Gebäudeabsteckungen verknüpft oder treffen Gebäudeeinmessungen mit Gebäudeabsteckungen zusammen und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so wird von den in Frage kommenden Grundgebühren der höhere Betrag voll, der andere (die anderen) nur zu 70 v. H. berechnet. Anmerkungen: 1. Bei der Erteilung von Lageplänen ist die Einmessung von Gebäuden, für die keine Einmessungspflicht besteht, in der Gebühr für den Lageplan enthalten. 2. Für Gebäudeeinmessungen, die im Zusammenhang mit anderen Arbeiten ausgeführt werden, darf eine zusätzliche Gebühr nur berechnet werden, wenn die Gebäudeeinmessung besonders beantragt war oder wenn es sich um einmessungspflichtige Gebäude handelt.	
	IX. Grenzinnehaltungsbescheinigungen	
15	Für Grenzinnehaltungsbescheinigungen beträgt die Gebühr für	
	a) die Erstausfertigung	10 v. H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 3
	b) jede Mehrausfertigung	2,—
	Anmerkung: Ist die Erteilung einer Grenzinnehaltungsbescheinigung mit örtlichen Arbeiten verbunden, so wird neben der Gebühr nach Nr. 15 bei Gebäudeeinmessungen die Gebühr nach Nr. 9, bei Feststellungen anderer Art die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 Buchst. c und Nr. 18) berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	X. Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen	
16	Die Vergütung für die Ausführung von bau- und ingenieurtechnischen Vermessungen (z. B. Höhenvermessungen, Geländeaufnahmen, Projektierung und Absteckung von Straßen und dgl., Pachtlandvermessungen) — jedoch nicht für Lageplanarbeiten (Nr. 10 und 11) und Gebäudeabsteckungen (Nr. 12) — kann mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist die Gebühr zu berechnen	nach dem Zeitaufwand (Nr. 18)
	XI. Sonstige Arbeiten	
17	Soweit in den Abschnitten I bis X Gebührensätze nicht festgesetzt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 18) bemessen. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten: a) Mehrleistungen für Lagepläne (vgl. Anm. 3 zu Nr. 10) b) Mehrleistungen bei Gebäudeabsteckungen (vgl. Anm. 4 zu Nr. 12) c) Feststellungen für Grenzinnehaltungsbescheinigungen (vgl. Anm. zu Nr. 15) d) Sicherung oder Versetzung von Vermessungsmarken (vgl. § 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes) e) Mehraufwand, der durch Vereitelung einer Abmarkung oder durch Versäumnis entstanden ist (vgl. § 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes) f) Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Teilungsgenehmigungen) g) Mündliche Auskünfte und Beratungen, schriftliche Auskünfte, gutachtliche Äußerungen oder Gutachten vermessungstechnischer, katastertechnischer oder liegenschaftsrechtlicher Art oder über Grundstückswerte Anmerkung: Die Mindestgebühr beträgt das Doppelte, bei Inanspruchnahme außerhalb der Büroräume des ÖbVI das Dreifache der Gebühr nach Nr. 18 Buchst. a. h) Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen, soweit über die Vergütung keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind (vgl. Nr. 16) i) Herstellung von Bauleitplänen, soweit nicht nach Nr. 20 verfahren wird k) Sonstige Arbeiten.	
	XII. Gebühren nach dem Zeitaufwand	
18	Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen wird, wird für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit — berechnet:	
	a) für den ÖbVI	30,—
	b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft	24,—
	c) für eine Bürokraft	15,—
	XIII. Gebühren bei besonderen Arbeitsverfahren	
19	Werden Arbeiten, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgeführt oder sonst maschinell erledigt, so treten insoweit an die Stelle der Gebühren nach Nr. 18 die tatsächlichen Kosten.	
	XIV. Anwendung anderer Gebührenordnungen	
20	Bestehen für Arbeiten, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht genannt sind (z. B. für die Anfertigung von Bauleitplänen), anderweitige amtliche oder amtlich anerkannte Gebühren- oder Kostenordnungen (z. B. Gebührenordnung der Architekten), so können für die Berechnung der Gebühr die Sätze dieser Gebührenordnungen angehalten werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	B. Auslagen	
	Neben der Gebühr (Abschnitt A) sind die nachstehend aufgeführten Auslagen vom Auftraggeber zu ersetzen:	
	XV. Meßgehilfen	
21	Für die vom ÖbVI gestellten Meßgehilfen für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit —	12,—
	XVI. Vermessungs- und Kartenunterlagen	
22	Die Kosten für die Vermessungs- und Kartenunterlagen (z. B. für Vermessungsrisse, Abzeichnungen der Katasterkarten, Katasterauszüge, topographische Karten) Anmerkung: Hat die Katasterbehörde dem ÖbVI eine vervielfältigungsfähige Abzeichnung der Katasterkarte erteilt, so ist dem Auftraggeber nicht der hierfür von der Katasterbehörde erhobene Betrag, sondern der Betrag nach Nr. 23 in Rechnung zu stellen.	
23	Hat der ÖbVI Abzeichnungen der Katasterkarten selbst vervielfältigt und weitergegeben, so werden berechnet für jede Vervielfältigung in der Größe	
	DIN A 4	bis zu 4,—
	DIN A 3	bis zu 8,—
	DIN A 2	bis zu 12,—
	DIN A 1	bis zu 16,—
	XVII. Behördliche Gebühren	
24	Die von der Katasterbehörde erhobene Gebühr für die Prüfung der Vermessungsschriften, für die Ausfertigung der Abschreibungsunterlagen und ggf. für die häusliche Bearbeitung.	
25	Die Gebühren für behördliche Genehmigungen (z. B. Teilungsgenehmigungen).	
	XVIII. Besondere bare Auslagen	
26	Besondere bare Auslagen sind zu erstatten, soweit sie nicht in der Gebühr inbegriffen sind. Zu den besonderen baren Auslagen gehören insbesondere a) die Kosten für das Abmarkungsmaterial und für dessen Beförderung, b) die Kosten für die Beförderung des Meßgeräts, soweit hierfür besondere Kosten entstehen, c) die Postgebühren (Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren), d) die Kosten für besonderes Verpackungsmaterial (z. B. Kartenrollen, Mappen), e) sonstige Sachauslagen, f) die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Anmerkung: Bei Eisenbahnfahrten für den ÖbVI und eine Hilfskraft mit Messungsgenehmigung die Kosten der 1. Wagenklasse, für die übrigen Hilfskräfte die Kosten der 2. Wagenklasse. g) die Kosten für einen Mietwagen, h) bei Benutzung eines dem ÖbVI oder einer seiner Hilfskräfte gehörenden Kraftfahrzeuges - für jeden Kilometer	—,30

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	i) Tagegelder bis zur Höhe der nach den Einkommensteuer-Richtlinien zugelassenen Pauschbeträge, k) Übernachtungsgelder in der tatsächlichen Höhe. Anmerkung zu den Buchst. f) bis k): Bei Erledigung mehrerer Aufträge an einem Tage sind die Auslagen nach den Buchst. f) bis k) nur einmal zu berechnen und entsprechend dem Zeitaufwand und den Entfernungen auf die einzelnen Aufträge aufzuteilen.	

Staffel A

zu Nr. 1 und 3

Zeile	Vermessungsfläche über a	Vermessungsfläche bis a	Wert des Grund und Bodens: bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 200 DM/qm	über 200 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
			Gebühr für die ersten beiden Teilstücke					
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8
1		1	100	170	310	400	490	720
2	1	3	120	200	340	430	540	800
3	3	5	130	230	370	460	590	860
4	5	10	160	260	420	530	670	980
5	10	20	190	310	480	610	760	1 120
6	20	40	220	380	550	710	880	1 300
7	40	70	260	440	650	810	1 010	1 490
8	70	100	300	500	730	910	1 140	1 680
9	100	150	360	600	850	1 080	1 360	2 000
10	150	200	430	700	980	1 250	1 570	2 320
			Gebühr für jedes weitere Teilstück					
11			12	20	27	35	45	65

Anmerkungen:

1. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird.
2. Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen.
3. Als Bodenwert gilt der gemeine Wert des Grund und Bodens.

Staffel B

zu Nr. 7

	Wert des Grund und Bodens					
	bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 200 DM/qm	über 200 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Gebühr je Grenzmarke	20	25	30	40	50	60
jedoch mindestens	60	75	90	120	150	180

Anmerkungen:

1. Als Grenzmarken sind zu zählen
   a) neu gesetzte Grenzmarken (sei es, daß bisher unvermarkt gewesene Grenzpunkte dauerhaft bezeichnet worden sind, verlorengegangene oder ungeeignete Grenzmarken durch neue ersetzt worden sind oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken in die richtige Lage gebracht worden sind),
   b) vorhandene Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind,
   c) vorhandene Grenzmarken, die nicht mehr erkennbar (z. B. verschüttet oder abgesunken) waren und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden sind, oder solche, die erkennbar waren und aus besonderen Gründen versenkt worden sind,
   d) die von einer Sicherung oder Versetzung betroffenen Grenzmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes).
2. Beziehen sich Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen auf ein Gebiet, das in vermessungstechnischer Hinsicht im Zusammenhang bearbeitet wird, so ist für die Gebührenberechnung die Gesamtzahl der betroffenen Grenzmarken maßgebend.
3. Werden gelegentlich von Teilungsvermessungen in der Nachbarschaft Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen ausgeführt und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so bleibt die Mindestgebühr außer Betracht.
4. Als Bodenwert gilt der gemeine Wert des Grund und Bodens.

Staffel C

zu Nr. 9, 10, 12, 13 und 15

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) oder des Bauvorhabens		Gebühr			
	über DM	bis DM	für Gebäudeeinmessung Lageplan DIN A 4 Gebäudeabsteckung DM	für Lageplan DIN A 3 DM	für Lageplan DIN A 2 DM	für Lageplan DIN A 1 DM
1	2		3	4	5	6
1		25 000	60	70	80	90
2	25 000	50 000	80	90	100	110
3	50 000	100 000	110	120	130	140
4	100 000	150 000	140	150	160	170
5	150 000	200 000	180	190	200	210
6	200 000	300 000	220	230	240	250
7	300 000	400 000	260	270	280	290
8	400 000	500 000	300	310	320	330
9	500 000	600 000	350	360	370	380
10	600 000	800 000	400	410	420	430
11	800 000	1 000 000	450	460	470	480
12	je weitere	500 000	120 mehr	120 mehr	120 mehr	120 mehr

Anmerkungen:

1. Als Wert gilt der Baukostenwert des Gebäudes (Gebäudeteils) bzw. der voraussichtliche Baukostenwert des Bauvorhabens.
2. Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Gebäudeteile) gleichzeitig eingemessen, so ist, wenn die Gebäude (Gebäudeteile) zu mehreren Gebäudebesitzungen gehören, die Gebühr für jede Gebäudebesitzung für sich nach deren Gesamtwert zu berechnen. Dasselbe gilt für Bauvorhaben.
3. Bei zusammenhängenden Gebäuden oder Bauvorhaben (z. B. Reihenhäusern) ist jede Gebäudebesitzung für sich mit 70 v. H. der vollen Gebühr abzurechnen.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet —,80 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.